

# BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Leistungen durch den Rhein-Sieg-Kreis

***Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!***

## 1. Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber verfährt nach den Regelungen für Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises unter anderem unter Anwendung der §§ 97 und 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung – sowie der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Der Auftraggeber teilt unter den Voraussetzungen des § 27 VOL/A jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebotes schriftlich mit. Dem Antrag ist ein adressierter Freiumschlag beizufügen.
- 1.3 Der Bieter hat mit Angabe des Angebotes zu erklären, dass keine Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen würden. Der Auftraggeber behält sich vor, dies durch eine Abfrage bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nachzuprüfen und entsprechende Verstöße im Laufe des Vergabeverfahrens dort zu melden.

## 2. Vertragsbedingungen

- 2.1 Mit der Erteilung des Auftrages werden in folgender Reihenfolge Bestandteil des Vertrages:
  1. das Auftrags schreiben
  2. die der Angebotsaufforderung beigefügten „Besonderen Lieferbedingungen des Rhein-Sieg-Kreises“ und Leistungsbeschreibungen
  3. ggf. der Angebotsaufforderung beigefügte technischen Vertragsbedingungen, ergänzende Vertragsbedingungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Muster
  4. die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B).
- 2.2 Angebote, bei denen die Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers beigefügt sind oder auf die verwiesen wird, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 2.3 In den Verdingungsunterlagen genannte DIN- oder Sicherheits-Vorschriften gelten
  - bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Veröffentlichung
  - bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe gültigen Fassung (auch DIN-Vornorm bzw. DIN-Norm-Entwurf)
- 2.4 Die unter Nr. 1.1 genannten „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A) sowie die unter Nr. 2.1 Ziffer 4 genannten „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) sind als Sonderdruck „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A und B“ bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Köln, erschienen. Die VOL kann zudem auch im Dienstgebäude des Auftraggebers eingesehen werden.

## 3. Angebotsbedingungen

- 3.1 Bei Ausschreibungen sind für das Angebot ausschließlich die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke und Umschläge zu benutzen; die Verwendung selbst gefertigter Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots von der Wertung. Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Unvollständige Angebote werden ebenfalls von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist dem Angebot eine Sicherungskopie beizufügen. Eine nachträgliche Abgabe der Sicherungskopie ist nicht möglich und führt ebenso wie die Nichtabgabe zum Ausschluss des betreffenden Angebotes. Ist in Zweifelsfällen das Öffnen der Sicherungskopie erforderlich, führen darin enthaltene Abweichungen vom geöffneten Angebot ebenfalls zum Ausschluss.
- 3.3 Angebotsvordruck und Anlagen sind mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht und zweifelsfrei sein (Eintragungen mit Bleistift z. B. sind unzulässig). Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen nicht nur als solche sondern auch als vom Bieter stammend erkennbar sein (namentliche Abzeichnung mit Datumsangabe). Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. In den Verdingungsunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, müssen sie nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden. Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.4 Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Leistungen, insbesondere mit „Umweltzeichen“ ausgezeichnete Erzeugnisse, ggf. in einem Nebenangebot – soweit zugelassen - anzubieten. In geeigneten Fällen wird die Anlieferung von Produkten in wiederverwendbaren Verpackungen bevorzugt. Ggf. sollte das Angebot eine solche (Alternativ-) Möglichkeit aufzeigen und etwaige Preisunterschiede darlegen.

Bei der Wertung der Angebote wird der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit der Leistung neben den sonstigen Anforderungen gebührend berücksichtigt.

- 3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 3.6 Das Angebot eines Skonto wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn es Nr. 15.2 der Besonderen Lieferungsbedingungen entspricht.
- 3.7 Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.
- 3.8 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 14 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

#### **4. Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen**

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

#### **5. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

#### **6. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)**

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese zu benennen. Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,

- a) kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
- b) bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmer in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise – zu stellen, als durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

#### **7. Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften**

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben

- a) ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- b) eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei öffentlichen und nationalen Ausschreibungen sind die geforderten Nachweise für die Eignungsprüfung (Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit) für jedes Mitglied der Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft unaufgefordert vorzulegen. Fehlende Nachweise führen zum Angebotsausschluss, sofern sich aus der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes keine abweichenden Regelungen ergeben.

#### **8. Bevorzugte Bewerber**

Bevorzugte Bewerber werden berücksichtigt, wenn sie den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, der Vergabestelle spätestens bei der Angebotsabgabe vorlegen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

#### **9. Zusätze für ausländische Bewerber**

- 9.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.
- 9.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 9.3 In der Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.
- 9.4 Bieter, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft sind, haben vor Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass sie ihr Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet haben.  
Bieter, die aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit sind, haben dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.
- 9.5 Im Übrigen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.